

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Chemie

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 13. September 2000 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Chemie vom 05. November 1985 (W.u.K. 1985, Seite 465), zuletzt geändert am 15. Januar 1988 (W.u.K. 1988, Seite 61), berichtigt in W.u.K. 1988, Seite 192, beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 28. September 2000.

Artikel 1

1. In § 3 werden
 - a) Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:
“(1) Der Diplom-Prüfung gehen eine Orientierungsprüfung und die Diplom-Vorprüfung voraus.”
 - b) Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
“Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend in Form von Leistungsnachweisen erbracht.”
 - c) der bisherige Satz 1 zu Satz 2.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
“(2) Zu Prüfern/Prüferinnen dürfen nur Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/dozentinnen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. In Ausnahmefällen, und zwar dann, wenn Professoren/Professorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen nicht in genügender Zahl als Prüfer zur Verfügung stehen, können wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Prüfern bestellt werden. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter/innen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer/innen bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer eine entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.”
3. § 6 wird wie folgt neu gefaßt:
“**§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Chemie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der

Universität Freiburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Diplomstudiengang Chemie an der Universität Freiburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student/die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden in Fällen grundsätzlicher Bedeutung vom Prüfungsausschuß, im übrigen von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Jede Nichtanerkennung ist vom Prüfungsausschuß zu bestätigen."

4. § 8 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm überwiegen allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Es muß die Angaben enthalten, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Amtsärztin/eines Amtsarztes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Jede Frist nach dieser Prüfungsordnung wird um die Dauer des Mutterschutzes verlängert.

(4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muß bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen Prüferin/vom Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Den Prüfling belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb von 3 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden."

5. Abschnitt II wird wie folgt neu gefaßt:

"II. Die Orientierungsprüfung

§ 9 Zweck und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Durch die Orientierungsprüfung soll die/der Studierende zeigen, daß sie/er sich mit den Inhalten eines Teilgebietes des Fachstudiums vertraut gemacht hat. Sie/Er soll hierbei frühzeitig überprüfen, ob die Wahl ihres/seines Studienfaches richtig war.

(2) Die Orientierungsprüfung ist durch Nachweis der nach § 10 Absatz 2 geforderten Prüfungsleistung bis zum Ende des 2. Fachsemesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.

§ 10 Art und Umfang der Orientierungsprüfung

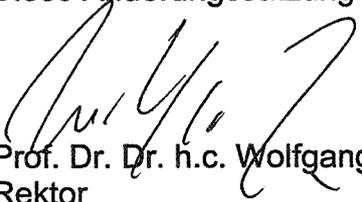
(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend in Form von Leistungsnachweisen erbracht, die in Verbindung mit den im Studienplan vorgeschriebenen Praktika, Übungen oder Seminaren des Grundstudiums zu erwerben sind.

- (2) Als Orientierungsprüfung gelten zwei von drei Übungsscheinen zum dreiteiligen "Grundpraktikum Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie" des 1. Studienjahres und wahlweise entweder der Übungsschein "Mathematische Behandlung der Physikalischen Chemie I" oder "Übungen zur Vorlesung Organische Chemie I".
6. Die bisherigen Abschnitte II., III. und IV. werden zu Abschnitten III., IV. und V.
 7. Die bisherigen §§ 9 bis 26 werden zu §§ 11 bis 28.
 8. § 11 Absatz 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefaßt:
"3. Nachweise für die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Praktika und Übungen (vgl. hierzu auch § 6):
 - dreiteiliges "Grundpraktikum Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie" für die Teilfächer Anorganische und Analytische Chemie;
 - "Grundpraktikum Organische Chemie" und Übungen zur Vorlesung "Organische Chemie I" für das Teilfach Organische Chemie;
 - "Grundpraktikum Physikalische Chemie" und Übungen zu den Vorlesungen "Physikalische Chemie I und II", sowie Übungen zu den Vorlesungen "Mathematische Behandlung der Physikalischen Chemie", Teil I und Teil II, für das Teilfach Physikalische Chemie;
 - Praktikum "Physik für Chemiker" für das Teilfach Physik;"
 9. § 15 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:
"Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen."
 10. § 22 Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
"(2) Die Diplomarbeit soll von dem Professor/der Professorin, dem Hochschul- oder Privatdozenten/der Hochschul- oder Privatdozentin, der/die die Arbeit ausgegeben hat (erste/r Prüfer/Prüferin bzw. Referent/Referentin), sowie von einem zweiten, von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Professor/Professorin oder Hochschul- oder Privatdozenten/Hochschul- oder Privatdozentin (zweite/r Prüfer/Prüferin bzw. Korreferent/Korreferentin) beurteilt werden. Die schriftlichen Beurteilungen müssen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen und mit einer Note gem. § 15 Absatz 1 abschließen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft.


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor